

14 T 45/11

47 C 378/11 Amtsgericht Ahrensburg

Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

des Herrn Helmut Schädel, Erste Achtertwiete 2, 22927 Großhansdorf,

- Beklagter und Beschwerdeführer -

gegen

Herrn A. L. –Sch., Ahrensburg,

- Kläger und Beschwerdegegner -

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wilhelm H. Senftleben, Roonallee 7, 22926
Ahrensburg (10-12/ws-us) –

beschließt das Landgericht Lübeck, 14. Zivilkammer durch den Richter am Landgericht
Bick als Einzelrichter am 11.08.2011:

Auf die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluss des
Amtsgerichts Ahrensburg vom 11.07.2011 wird die Sache zur Ermöglichung einer
Entscheidung durch den zuständigen (gesetzlichen) Richter an das Amtsgericht
Ahrensburg zurückverwiesen.

Gründe:

Die sofortige Beschwerde ist zulässig.

Sie ist form- und fristgemäß eingelegt worden und insbesondere statthaft. Eine Verwerfung
eines begründeten oder unbegründeten Ablehnungsantrages unter Mitwirkung des
abgelehnten Richters (hier der Einzelrichterin des Amtsgerichts) verletzt Art. 101 Abs. 1 Satz 2
GG und kann als selbständiger Beschluss mit der sofortigen Beschwerde angegriffen werden
(vgl. BVerfG NJW 2007, 3771; NJW-RR 2008, 72; Zöller-Vollkommer, ZPO, 28. Aufl. 2010, §45
Rn. 4).

Die Beschwerde ist auch begründet.

Die Vorschriften über die Ausschließung und Ablehnung von Richtern dienen dem durch Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verbürgten Ziel, auch im Einzelfall die Neutralität und Distanz der zur Entscheidung berufenen Richter zu sichern. Für den Zivilprozess enthalten die §§ 44 ff. ZPO Regelungen über das Verfahren zur Behandlung des Ablehnungsgesuchs und bestimmen, dass das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung zur Entscheidung auf der Grundlage einer dienstlichen Stellungnahme des abgelehnten Richters berufen ist. Durch die Zuständigkeitsregelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es nach der Natur der Sache an der völligen inneren Unbefangenheit und Unparteilichkeit eines Richters fehlen wird, wenn er über die vorgetragene Gründe für seine angebliche Befangenheit selbst entscheiden müsste. In der zivilgerichtlichen Rechtsprechung ist allerdings anerkannt, dass abweichend von diesem Grundsatz und vom Wortlaut des § 45 Abs. 1 ZPO der Spruchkörper ausnahmsweise in alter Besetzung unter Mitwirkung des abgelehnten Richters über unzulässige Ablehnungsgesuche in bestimmten Fallgruppen entscheidet. Hierzu zählen die Ablehnung eines ganzen Gerichts als solchen, das offenbar grundlose, nur der Verschleppung dienende und damit rechtsmissbräuchliche Gesuch und die Ablehnung als taktisches Mittel für verfahrensfremde Zwecke (vgl. Zöller-Vollkommer, ZPO, 28. Aufl. 2010, § 45 Rn. 4).

Ähnlich wie der Gesetzgeber im Strafprozessrecht, in welchem § 26 a StPO ein vereinfachtes Ablehnungsverfahren für unzulässige Ablehnungsgesuche unter Mitwirkung des abgelehnten Richters zur Verfügung stellt, während das Regelverfahren des § 27 StPO die Entscheidung ohne Mitwirkung des abgelehnten Richters garantiert, trägt die zivilgerichtliche Rechtsprechung mit der differenzierenden Zuständigkeitsregelung in den Fällen der Richterablehnung einerseits dem Gewährleistungsgehalt des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG angemessen Rechnung: Ein Richter, dessen Unparteilichkeit mit jedenfalls nicht von vornherein untauglicher Begründung in Zweifel gezogen worden ist, kann und soll nicht an der Entscheidung gegen das gegen ihn selbst gerichtete Ablehnungsgesuch mitwirken, das sein eigenes richterliches Verhalten und die -ohnehin nicht einfach zu beantwortende - Frage zum Gegenstand hat, ob das beanstandete Verhalten für eine verständige Partei Anlass sein kann, an der persönlichen Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln. Andererseits soll aus Gründen der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens der abgelehnte Richter in den klaren Fällen eines unzulässigen oder missbräuchlich angebrachten Ablehnungsgesuchs an der weiteren Mitwirkung nicht gehindert sein und ein aufwendiges und zeitraubendes Ablehnungsverfahren verhindert werden.

Für das Strafprozessrecht hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass bei strenger Beachtung der Voraussetzungen des gänzlich untauglichen oder rechtsmissbräuchlichen

Ablehnungsgesuchs eine Selbstentscheidung mit der Verfassungsgarantie des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG nicht in Konflikt gerate, weil die Prüfung keine Beurteilung des eigenen Verhaltens des abgelehnten Richters voraussetze und deshalb keine Entscheidung in eigener Sache sei. Es hat indes klargestellt, dass ein vereinfachtes Ablehnungsverfahren nur echte Formalentscheidungen ermöglichen oder offensichtlichen Missbrauch des Ablehnungsrechts verhindern solle, was eine enge Auslegung der Voraussetzungen gebiete.

Völlige Ungeeignetheit sei anzunehmen, wenn für eine Verwerfung als unzulässig jedes Eingehen auf den Gegenstand des Verfahrens entbehrlich sei. Sei hingegen ein - wenn auch nur geringfügiges - Eingehen auf den Verfahrensgegenstand erforderlich, scheide eine Ablehnung als unzulässig aus. Eine gleichwohl erfolgende Ablehnung sei dann willkürlich. Über eine bloß formale Prüfung hinaus dürfe sich der abgelehnte Richter nicht durch Mitwirkung an einer näheren inhaltlichen Prüfung der Ablehnungsgründe zum Richter in eigener Sache machen. Überschreite das Gericht bei der Anwendung dieses Prüfungsmaßstabs die ihm gezogenen Grenzen, könne dies seinerseits die Besorgnis der Befangenheit begründen.

Für den Zivilprozess sind diese Grundsätze entsprechend heranzuziehen. Da die Voraussetzungen für eine Selbstentscheidung des abgelehnten Richters über den ihn betreffenden Befangenheitsantrag verfassungsrechtlich durch Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG vorgegeben sind, ist für eine abweichende Beurteilung im Zivilprozessrecht kein Raum (vgl. zum Ganzen: BVerfG NJW-RR 2008, 72 m. w. N.).

Gegen diese Grundsätze hat die Richterin des Amtsgerichts dadurch verstoßen, dass sie das Ablehnungsgesuch gegen sie selbst als unzulässig verworfen hat, denn sie ist ausweislich des Sitzungsprotokolls vom 11.07.2011 auf den Gegenstand des Befangenheitsgesuches eingegangen, indem sie dessen Begründung damit zurückgewiesen hat, dass § 47 Abs. 2 ZPO die Fortführung der Verhandlung bei in der mündlichen Verhandlung gestellten Ablehnungsgesuchen vorsehe. Sie durfte sich aber nicht durch Mitwirkung an einer näheren inhaltlichen Prüfung der Ablehnungsgründe zum Richter in eigener Sache machen, unabhängig davon, ob sie den wesentlichen Inhalt des § 47 Abs. 2 ZPO korrekt wiedergegeben hat.

Die Kammer hatte die Sache zurückzuverweisen und nicht über das Befangenheitsgesuch selbst zu entscheiden. Hält das Beschwerdegericht das Ablehnungsgesuch für zulässig, hat es an das Ausgangsgericht zur Ermöglichung einer Entscheidung durch den zuständigen (gesetzlichen) Richter nach gehörigem Verfahren zurückzuverweisen (vgl. OLGR Schleswig 2007, 575; Zöller-Vollkommer, a. a. O., § 46 Rn. 14).